

# RS Vwgh 2004/4/22 2004/07/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.2004

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §31 idF 2002/I/156;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0214 E 13. April 2000 RS 2(hier ohne den zweiten Satz)

### Stammrechtssatz

Das Erfordernis einer konkreten Gefahr bedeutet nicht, dass eine Gewässerunreinigung unmittelbar bevorstehen oder bereits eingetreten sein muss. Das Erfordernis einer konkreten Gefahr schließt lediglich aus, dass bereits bei jeder auch noch so entfernten, abstrakten Möglichkeit einer Gewässergefährdung § 31 WRG zur Anwendung kommt. Es genügt aber, wenn nach Lage des Einzelfalles konkrete Umstände die Gefahr einer Gewässerunreinigung erkennen lassen

(Hinweis E 1.3.1979, 1973/78).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070053.X05

### Im RIS seit

14.05.2004

### Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)